

# **Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Hameln - Naturdenkmalverordnung -**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 u. 2, 22 Abs. 1, 2 u. 4, 28, 67 Abs. 1 u. 3, 69 Abs. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542) i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 14, 15, 21, 31 Abs. 1, Satz 3, 32 Abs. 1, 41 Abs. 1, 43 Abs. 3 Nr. 2 u. Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 13.04.2011 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Unterschutzstellung**

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt und in das bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln geführte Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den lfd. Nrn. ND-HM-S 1 bis 27 eingetragen.
- (2) Bei Baumdenkmälern wird die zum Schutz des Wurzelbereiches notwendige Umgebung mit in den Schutz einbezogen. Die genaue Größe des geschützten Bereiches ist in Anlage 1 beschrieben.
- (3) Die Naturdenkmäler sowie deren geschützte Umgebung sind in Karten im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 abgebildet (Anlage 2). Zusätzlich sind die Naturdenkmäler in einer Übersichtskarte dargestellt (Anlage 3). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Naturdenkmäler sind durch die Untere Naturschutzbehörde zu kennzeichnen.
- (5) Die Verordnung einschließlich der Karten kann von jedermann bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Einzelschöpfungen der Natur werden
  - a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
  - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheitunter besonderen Schutz gestellt.
- (2) Die jeweiligen Schutzzwecke der Naturdenkmäler sind in der Anlage 1 dieser Verordnung beschrieben.
- (3) Der Zustand der Naturdenkmäler sowie deren geschützte Umgebung soll durch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und verbessert werden.

### **§ 3 Schutzbestimmungen**

(1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Verboten sind insbesondere:

1. an Baumdenkmälern einschließlich ihrer geschützten Umgebung:

- a) die Errichtung baulicher Anlagen;
- b) die Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Verdichten;
- c) die Veränderung des Wasserhaushalts;
- d) das Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln;
- e) das Entnehmen oder Einbringen von Pflanzen;
- f) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln und anderen Gegenständen;
- g) die Anwendung von Streusalzen, chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngemitteln;
- h) das Lagern von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen;
- i) das Lagern von Schutt, Steinen, Abfällen, Silage, Mist, Holz oder Stroh;
- j) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Bauwagen und Baucontainern;
- k) das Feuer machen;
- l) das Errichten von Zäunen und Aufstellen von Bänken;
- m) das Herstellen von Versorgungsleitungen aller Art;
- n) das Anlegen von Verkehrseinrichtungen wie Wege, Straßen oder Plätze.

2. an Findlingen:

- a) die Verunreinigung der Oberfläche;
- b) die Beschädigung der Oberfläche;
- c) die Veränderung der Lage.

### **§ 4 Freistellungen**

Freigestellt von den Verboten des § 3 sind:

- 1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise und dem bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde, oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand;
- 2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;

3. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen;
4. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen;
5. die Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Untere Naturschutzbehörde.

### **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde Befreiung gewährt werden, wenn:
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks kann die Untere Naturschutzbehörde bestimmte Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an den Naturdenkmälern anordnen und durchführen lassen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig angekündigt.
- (3) Auf Antrag kann den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestattet werden, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.
- (4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, vom Schutzobjekt ausgehende oder diesem drohende Gefährdungen unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

### **§ 7 Duldungspflichten**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

1. regelmäßige Baumkontrollen der Unteren Naturschutzbehörde,
2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 sowie
3. das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichen nach § 1 Abs. 4

an den Naturdenkmälern zu dulden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen die Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern können, ohne dass eine Befreiung gem. § 5 erteilt wurde.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hameln Pyrmont in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die:
  - Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 15.09.1964 (Abl. RBHan 1964, S. 335), soweit diese sich auf die Sicherung von Naturdenkmälern auf dem Gebiet der Stadt Hameln bezieht,
  - Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Hameln vom 01.11.1972 (Abl. RBHan. 1972/Nr. 25, S. 1646) außer Kraft.
- (3) Mit dem Außerkrafttreten der in Abs. 2 genannten Verordnungen wird der Schutz für die in Anlage 4 zu dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmäler in der Stadt Hameln aufgehoben.

Hameln, den 09.05.2011

Susanne Lippmann  
Oberbürgermeisterin

<b>ND-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b> - Schutzobjekt - Standort	<b>Lage</b> - Gemarkung - Flur - Flurstück	<b>Schutzzweck</b>	<b>Geschützter Bereich</b>
ND-HM-S 1	Findling am Rotenberg	- Hameln - 2 - 519 und 520/2	naturgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit	Der Findling.
ND-HM-S 2	Platane Wilhelm Busch Str. 21	-Hameln - 6 - 38/6	Schönheit, Seltenheit, Eigenart	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 3	2 Säuleneichen Bürenstraße	- Hameln - 76 - 2/6	Seltenheit	Die gesamten Bäume sowie die jeweilige Kronenschirmfläche zzgl. 5 m.
ND-HM-S 4	Stieleiche, Platane, Eibe, Sumpfyzypresse, 2 Winterlinden Parkanlage Lüders Teich	- Hameln - 76 - 37/21 und 37/18	Eigenart, Schönheit, Seltenheit	Die gesamten Bäume sowie die jeweilige Kronenschirmfläche zzgl. 2 m (bei der Sumpfyzypresse zzgl. 5 m).
ND-HM-S 5	Platane Breiter Weg 4	-Hameln - 43 - 54/5	Eigenart, Schönheit, Seltenheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 6	Winterlinde Ohrsche Marsch	-Hameln - 33 - 35	Schönheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 7	4 Sommerlinden Wangelister Kapelle	- Hameln - 34 - 56	Schönheit	Die gesamten Bäume sowie die jeweilige Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.

<b>ND-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b> - Schutzobjekt - Standort	<b>Lage</b> - Gemarkung - Flur - Flurstück	<b>Schutzzweck</b>	<b>Geschützter Bereich</b>
ND-HM-S 8	5 Stieleichen in der Y-Schlucht	- Hameln - 34 - 11/20 und 12/19	Eigenart, Schönheit	Die gesamten Bäume sowie die jeweilige Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 9	Findling im Wiengrund	- Hameln - 96 - 1/4	naturgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit	Der Findling.
ND-HM-S 10	Rosskastanie im Gröninger Feld	- Hameln - 8 - 106	Eigenart, Schönheit, Seltenheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 11	Rosskastanie im Hottenbergfeld	- Rohrsen - 4 - 71/12	Eigenart, Schönheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 12	Rosskastanie im Haßelndahlsgrund	- Rohrsen - 1 - 34	Schönheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 13	Stieleiche Gut Oehrsen	- Klein Hilligsfeld - 4 - 7/10	Eigenart, Schönheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 14	Stieleiche Gut Oehrsen (an der Kreisstraße)	- Klein Hilligsfeld - 4 - 7/10	Eigenart, Schönheit, Seltenheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.

<b>ND-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b> - Schutzobjekt - Standort	<b>Lage</b> - Gemarkung - Flur - Flurstück	<b>Schutzzweck</b>	<b>Geschützter Bereich</b>
ND-HM-S 15	Sommerlinde Mühlenhof 2	- Afferde - 2 - 57/70	Schönheit, Eigenart	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 16	2 Winterlinden St.-Georg-Kirche	- Afferde - 2 - 37/2	Schönheit	Die gesamten Bäume sowie die jeweilige Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 17	Stieleiche Hildesheimer Str. 1	- Afferde - 2 - 80/4	Eigenart, Schönheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 18	3 Stieleichen Am Remtebach 3	- Afferde - 2 - 88/29	Schönheit	Die gesamten Bäume sowie die jeweilige Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 19	2 Findlinge Niederer Feld	- Afferde - 2 - 143/82	naturgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit	Die Findlinge.
ND-HM-S 20	Stieleiche in der Laake	- Hastenbeck - 1 - 1/1	Eigenart, Schönheit, Seltenheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 21	Stieleiche Kirchweg	- Tündern - 5 - 141/4	Eigenart, Schönheit, Seltenheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.

<b>ND-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b> - Schutzobjekt - Standort	<b>Lage</b> - Gemarkung - Flur - Flurstück	<b>Schutzzweck</b>	<b>Geschützter Bereich</b>
ND-HM-S 22	Stieleiche Brandenburger Straße	- Tündern - 6 - 50/7 u. 45	Schönheit, Seltenheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 23	Stieleiche Ende Brandenburger Str.	- Tündern - 6 - 246/6	Schönheit, Seltenheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 24	Fünfstämmige Stieleiche am Hummebogen	- Klein Berkel - 2 - 253/1	Eigenart, Schönheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 25	Stieleiche am Mainbach	- Haverbeck - 2 - 204/8	Schönheit, Seltenheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 26	Esche und 2 Stieleichen Weserufer Wehrbergen	- Wehrbergen - 1 - 175/26	Eigenart, Schönheit	Die gesamten Bäume sowie die jeweilige Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.
ND-HM-S 27	Winterlinde am Seeangerweg	- Wehrbergen - 2 - 70/1	Schönheit	Der gesamte Baum sowie die Kronenschirmfläche zzgl. 2 m.